



**Termin zur Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll

am **Dienstag, 03. Dezember 2024, 11:00 Uhr**, im  
Amtsgericht Sangerhausen, Markt 3, **Saal 1.25**,

versteigert werden:

Das im **Gebäudegrundbuch** von Brücken Blatt 40, laufende Nummer 1 des  
Bestandsverzeichnisses eingetragene **Gebäude** auf

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
	Brücken	4	7/99	Gebäudefläche, Kreisstraße 2	358

Es handelt sich laut Verkehrswertgutachten um ein zweigeschossiges, teilunterkellertes  
Wohngebäude mit ausgebautem Dachgeschoss, Bj. um 1800, zum Zeitpunkt der  
Begutachtung leerstehend, nunmehr vermutlich eigengenutzt, sanierungsbedürftig, ca. 132 m<sup>2</sup>  
Wohnfläche, Kreisstraße 2, Brücken-Hackpfüffel, OT Brücken.

Zur Versteigerung steht in diesem Verfahren **nur das Gebäude**.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14.07.2021 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 32.700,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der  
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im  
Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es  
auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer  
Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im  
geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem  
Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon **zwei Wochen vor dem Termin** eine Berechnung des Anspruchs  
– getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten  
Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der  
Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder  
des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung  
oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag  
erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des  
versteigerten Gegenstandes.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a /74a ZVG versagt  
worden. Daher kann der Zuschlag in diesem Termin auch auf ein Gebot erteilt werden, das  
weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Das Wertgutachten kann im Amtsgericht Sangerhausen, 1. Etage, Zimmer 1.23 Montag bis Freitag von 9.00 - 12.00 Uhr und Dienstag zusätzlich von 14.00 - 16.30 Uhr eingesehen werden.

**Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und müssen mit dem sofortigen Verlangen einer Sicherheitsleistung in Höhe von 1/10 des Verkehrswertes im Termin rechnen. Die Sicherheitsleistung ist zu erbringen durch bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks, die von einem Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut und der Bundesbank ausgestellt sein müssen. Der Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Zwangsversteigerungstermin ausgestellt worden sein. Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt.**

Die Überweisung hat zu folgender Kontoverbindung zu erfolgen:

Empfänger: Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
IBAN: DE058100 0000 0081 0015 94  
BIC: MARKDEF1810  
Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Magdeburg  
Verwendungszweck: 95 4130 111 15-1316-8 K 5/21;

**Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.**

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <a href="http://www.zvg-portal.de">www.zvg-portal.de</a>
---